

# *Pferdesportverein Hallesche Pferdefreunde e. V.*

## ***Satzung***

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Pferdesportverein Hallesche Pferdefreunde e. V. mit dem Sitz in 06118 Halle (Seeben) wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbund Halle e.V. und durch den KRV Halle-Saalkreis Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Sachsen – Anhalt und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Der Pferdesportverein Hallesche Pferdefreunde e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

1. besondere Zwecke

- 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Kinder und der Jugend im Rahmen der Kinder- und Jugendpflege durch Reiten, Fahren, Voltigieren;
- 1.2. die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden aller Disziplin;
- 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit dem Pferd;

- 1.5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 1.6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
- 1.7. die Förderung des Reiten in der freien Landschaft im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.8. die Förderung des Förderpädagogischen- und therapeutischen Reitens;
- 1.9. die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Haltung im Gemeindegebiet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeiten.
4. Der Verein verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittels des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 11).

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung deiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeit, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

### **§ 3a**

#### **Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,

den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

die Grundsätze Verhaltens. Und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zuwahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu missbrauchen oder unzulänglich zu transportieren.

## § 4

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§ 5**

### **Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Beitragsordnung regelt eine Aufnahmegebühr, ohne dass dies in der Satzung erwähnt wird.
3. Mitgliedsbeiträge, Sonder- und Abteilungsbeiträge ohne Satzungsgrundlage sowie Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugsgebühren, ohne dass diese Tatbestände in der Satzung eine Grundlage haben.
4. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidungen getroffen hat, wird die Zahlungswise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand sowie
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder vom Zweiten Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und den Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Ersten Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

7. Jugendliche und Kinder können durch den gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und in elektronischer Form den Mitgliedern zuzuführen.

## § 8

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl eines Kassenprüfers
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen

- die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge unter § 7 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## § 9

### Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an

- der Erste Vorsitzende
- der Zweite Vorsitzende
- der Sport- und Jugendwart

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Im Innenverhältnis ist der Zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Ersten Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller aus dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach der Satzung vorbehalten ist, und die Führung der laufenden Geschäfte.

## **§ 11**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besondern, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Tierschutzverein Birkhahnweg e.V., Birkhahnweg 34, 06116 Halle. Dieser Verein hat das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Halle, den 24.07.2009